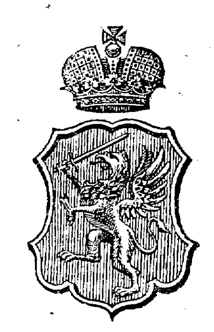
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVIII. Jahrgang.

№ 58. Пятница 22. Мая. — Freitag, 22. Mai 1870.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Производитель регулированія Прибалтійской Коммисіи регулированія титулярный совѣтникъ Экгардтъ переведенъ Его Превосходительствомъ г. Лифляндскимъ Губернаторомъ 13-го числа Мая мѣсяца на службу секретаремъ Лифляндскаго Губернскаго Статистическаго Комитета. № 4054.

Канцелярскій служитель Рижской Губернской Почтовой Конторы неимѣющій чина Николай Петровъ Бреховъ отъ службы уволенъ журнальнымъ опредѣленіемъ съ 1-го сего Мая. № 2423.

Журнальнымъ опредѣленіемъ Управленія почтовою частію въ Лифляндской губерніи, 1-го Мая по прошенію опредѣленъ отставной губернскій секретарь Рохлицъ старшимъ сортировщикомъ по газетной экспедиціи Рижской Губернской Почтовой Конторы. Переведенъ старшій сортировщикъ Перновской Уѣздной Почтовой Конторы неимѣющій чина Карлъ Цепфель въ Рижскую Губернскую Контору младшимъ сортировщикомъ по газетной же экспедиціи. № 2424.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты уволенъ по разстройству здоровья отъ службы канцелярскій служитель ревизскаго отдѣленія палаты Петръ Бѣлоглазовъ. № 363.

Der Regulirungsdirigent der Baltischen Regulirungs-Commission Titulairrath **Eckhardt** ist am 13. Mai c. von Sr. Excellenz dem Herrn Livländischen Gouverneur zu dem Amte des Secretairs des Livländischen statistischen Comités übergeführt worden. Nr. 4054.

Der Kanzelleiofficiant des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs Nicolai Petrow **Brechow**, ohne Rang, ist mittelst Journalverfügung vom 1. Mai c. des Dienstes entlassen. Nr. 2423.

Mittelst Journalverfügung der Verwaltung des Postwesens im Livländischen Gouvernement vom 1. Mai c. ist der verabschiedete Gouvernements-Secretair **Rochlitz** seiner Bitte gemäß als älterer Sortirer der Zeitungs-Expedition des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs angestellt, und der ältere Sortirer des Pernauschen Kreis-Post-Comptoirs Carl **Zöpffel** als jüngerer Sortirer bei der Zeitungs-Expedition des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs übergeführt worden. Nr. 2424.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der Kanzelleiofficiant der Revisionsabtheilung Peter **Beloglasow** in Berücksichtigung seines zerrütteten Gesundheitszustandes des Dienstes entlassen. Nr. 363.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе повторительнаго предписанія г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ отъ 16. минувшаго Апрѣля за № 93, по дѣлу о безотлагательномъ доставленіи учрежденіями и должностными лицами подвѣдомственными Министерству Внутреннихъ Дѣлъ требуемыхъ отъ нихъ Контрольными Палатами свѣдѣній и документовъ, необходимыхъ для ревизіи отчетности о расходѣ суммъ, Лифляндское губернское управленіе симъ подтверждаетъ всѣмъ подвѣдомственнымъ оному присутственнымъ мѣстамъ и должностнымъ лицамъ о точномъ исполненіи предписанія его отъ 31. Октября 1869 г. за № 1941, распубликованнаго въ Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостяхъ отъ 12. Декабря 1869 г. за № 143. № 1055.

In Veranlassung einer desfallsigen wiederholten Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 16. April c. Nr. 93 betreffend die rechtzeitige Ertheilung der zur Revision der Rechenschaftsablegung über die von dem zum Ressort des Ministerii des Innern gehörenden Behörden und amtlichen Personen verausgabten Summen erforderlichen und von den Controlhöfen einverlangten Auskünfte und Documente wird sämmtlichen der Gouvernements-Obrigkeit untergeordneten Behörden und amtlichen Personen von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die genaue Erfüllung der diesseitigen, durch die Livländische Gouvernements-Zeitung vom 12 December 1869 Nr. 143 publicirten Vorschrift vom 31. October 1869 Nr. 1941 desmittelst wiederholt eingeschärft. Nr. 1055.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ордунгсгерихта Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи сдѣлать распоряженіе о тщательномъ розыскѣ приписаннаго за № 1783 къ Митавскому еврейскому окладу Вульфа Абрама Фалка нужнаго для исполненія надъ нимъ рѣшенія по случаю воровства, а въ случаѣ отысканія принудить его къ явкѣ въ Рижскій Ордунгсгерихтъ. № 1989.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem zum Mitauschen Ebräeroklad sub Nr. 1783 verzeichneten Wulf Abraham **Falk**, an welchem ein Urtheil wegen Diebstahls zu vollstrecken ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 1989.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Управляющій почтовою частію въ Лифляндской губерніи доводитъ симъ до свѣдѣнія публики, что Почтовое Отдѣленіе въ м. Дуббельнъ, на лѣтнее время будетъ открыто съ 22. ч. сего Мая мѣсяца. Пріемъ корреспенденціи будетъ производиться:

въ м. Дуббельнъ: всякаго рода, за исключеніемъ Субботы, ежедневно съ 4 до 8 часовъ по полудни;

въ г. Ригѣ, для отправленія въ Дуббельнъ: денежная, страховая и посылочная, за исключеніемъ воскресныхъ дней, ежедневно съ 9 часовъ утра до часа по полудни, а простой съ 9 часовъ утра за часъ до отхода парохода „Ундине“.

Почтовыя марки и штемпельные конверты можно получать въ м. Дуббельнъ въ самомъ Отдѣленіи.

Г. Рига, Мая 18. дня 1870 г. № 2508. 3

Der Dirigirende des Postwesens im Livländischen Gouvernement macht bekannt, daß am 22. Mai c. die Postabtheilung in Dubbeln für die Sommerzeit wird eröffnet werden und die Correspondenzenannahme stattfinden wird:

im Badeort Dubbeln: die Annahme jeglicher Art Correspondenz, mit Ausnahme des Sonnabends, täglich von 4 bis 8 Uhr Abends;

in Riga zur Abfertigung nach Dubbeln: die Annahme der Geld-, recommandirten und Päckchenpost, mit Ausnahme der Sonntage, täglich von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und der ordinairen Correspondenz von 9 Uhr Morgens bis eine Stunde vor dem Abgange des Dampfbootes „Undine“.

Postmarken und Stempelcouverts werden im Badeorte Dubbeln in der Postabtheilung zu haben sein. Nr. 2508. 3

Riga, den 18. Mai 1870.

Ein in Riga auf der Straße betroffenes, in Lumpen gehülltes, taubstummes und blödsinniges Frauenzimmer ist bei dieser Polizei-Verwaltung eingeliefert worden. Dieselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, hat dunkles Haar, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, rundes Kinn, und ein länglich gelbliches Gesicht.

Da von besagter Person über ihre Hingehörigkeit in keiner Weise ein Nachweis zu erlangen ist, so werden deren Angehörige, sowie alle diejenigen, welche über besagte Person eine Auskunft etwa zu geben im Stande sein sollten, von der Rigaschen Polizei-Verwaltung hiermit aufgefordert, sobald als möglich bei dieser Behörde sich zu melden.

Riga Polizei-Verwaltung, den 15. Mai 1870. Nr. 3288. 3

Ссылаясь на объявленіе Рижской Коммисіи городской кассы отъ 29. Апрѣля 1870 года № 689, припечатанное въ Лифл. Губ. Вѣдомостяхъ, оная Коммисія доводитъ симъ до свѣдѣнія и руководства тѣхъ лицъ, которыя въ томъ имѣютъ интересъ, что по произведенному 11. Мая с. г. розыгрышу $5\frac{1}{2}$ % городскихъ облигацій вышли

1) по займу 1861 и 1862 годовъ на сумму 127,000 руб. облигаціи лит. А № 12 и 49 въ 1000 руб. каждая и

2) по займу 1862 и 1863 годовъ на сумму 250,000 руб. облигаціи лит. С № 42, 137 и 167 въ 1000 руб. каждая.

Рижская Коммисія городской кассы приглашая симъ законныхъ владѣтелей означенныхъ облигацій, дабы они представляя къ 13. ч. Ноября сего 1870 года въ Коммисію погашенія городскихъ долговъ въ канцеляріи Коммисіи городской кассы подлинныя облигаціи съ купонами и талонами получили по онымъ капиталу 1000 руб. вмѣстѣ съ процентами по сказанное 13. ч. Ноября, присовокупляетъ, что по тѣмъ облигаціямъ, которыя не представлены будутъ владѣтелями оныхъ въ тотъ срокъ для полученія по нимъ платежа, послѣ этого срока процентовъ болѣе заплочено не будетъ. № 750.

Г. Рига ратгаузъ, 11. Мая 1870 г. 2

Mit Bezugnahme auf die durch die Livl. Gouvernements Zeitung Nr. 50 ergangene Bekanntmachung des Rigaschen Stadt Cassa-Collegiums vom 29. April 1870 Nr. 689 wird von demselben zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, so solches angeht, gebracht, daß in der am 11 Mai d. J. stattgehabten Ausloosung der $5^1/_2$% Stadt-Obligationen:

1) von der in den Jahren 1861 und 1862 contrahirten Anleihe von 127,000 Rbl. die Obligationen sub litt. A. Nr. 12 und Nr. 49 je 1000 Rbl. groß, und

2) von der in den Jahren 1862 und 1863 contrahirten Anleihe von 250,000 Rbl. die Obligationen sub litt. C Nr. 42, Nr. 137 und Nr. 167 je 1000 Rbl. groß — gezogen worden sind.

Das Cassa-Collegium fordert demnach die rechtlichen Inhaber der vorbezeichneten Obligationen auf, am 13. November 1870 bei Beibringung der resp. Obligationen nebst Zinscoupons und Talons den Capitalbetrag von je 1000 Rbl. nebst Renten bis zum 13. November c. von der Stadtschulden-Tilgungs-Commission in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegii in Empfang zu nehmen bei dem Bemerken, daß wenn die Einlösung der obbezeichneten Obligationen von Seiten der Inhaber derselben am 13. November 1870 nicht erfolgen sollte, von da ab für dieselben keine weiteren Renten vergütet werden. Nr. 750. 2

Riga-Rathhaus, den 12. Mai 1870.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit Societät die Frau Helene von **Andreae**, geb. von Helmersen an das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegene Gut **Lubbert-Rentzen** um eine Darlehns Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 11. Mai 1870. Nr. 1688. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter Credit Societät der Herr Woldemar von **Löwis of Menar** auf das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Panten** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. Mai 1870. Nr. 1755. 3

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachbenannter, von der Lettischen Districtsdirection ausgestellter Scheine, nämlich:

1. des $3^1/_2$% Zinseszinsscheines d. d. 5. März 1852 Nr. $^{175}/_{15}$ groß 70 Rbl. S.,
2. der $3^1/_2$% Depositalscheine, beider d. d. 14. October 1867 sub Nr. $^{269}/_{40}$ groß 10 Rbl. und sub Nr. $^{195}/_{16}$ groß 15 Rbl. S., beider nebst Zinsbogen mit Coupons pro November-Termin 1868 und fernere Termine

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livl. Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7, und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livl. adligen Güter Credit Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Zinseszins- und Depositenscheine rechtliche Einwendungen formiren zu können glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 12. November d. J. hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist, die vorangeführten Zinseszins und Depositenscheine nebst Coupons für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, demnächst aber das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 1721. 1

Riga, den 12. Mai 1870.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai a. c, sind aus dem Hofsstalle des Pastorats Oberpahlen im Fellinschen Kreise, 3 Pferde, 1 dunkelbrauner und 2 braune Wallache, 7—8 Jahre alt, **gestohlen** werden, sämmtliche Polizeiautoritäten werden demnach freundlichst hiedurch ersucht, so schleunig als möglich in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten **Nachforschungen** nach bezeichneten Pferden rc. veranlassen, und im Ermittelungsfall die mit denselben Betroffenen, in Untersuchung ziehen und das weiter Gesetzliche und Erforderliche anordnen zu wollen, diesem Ordnungsgerichte aber zur Eröffnung an den Bestohlenen Mittheilung zu machen.

Fellin, Ordnungsgericht den 15 Mai 1870

Nr. 3058. 3

Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte beurlaubte Gemeine Hans **Lett**, welcher in Criminaluntersuchung steht, hat sich aus seiner Gemeinde (Pastorat Paistel) heimlich entfernt und hat trotz der sorgfältigsten **Nachforschungen** in loco nicht ermittelt werden können. Es werden von Einem Kaiserlichen Fellinschen Ordnungsgerichte somit sämmtliche Polizei Autoritäten Livlands dringend hiedurch ersucht, alle erforderlichen Maaßregeln zur Ermittelung und Inhaftirung des genannten Inquisiten Hans Lett zu ergreifen und im Ermittelungsfall denselben pr. Etappe an dieses Ordnungsgericht einzusenden. Nr. 3065. 3

Fellin den 15. Mai 1870.

Da der wegen Diebstahl hieselbst in Untersuchung stehende zur polizeilichen Aufsicht der Paistelschen Gemeinde übergebene beurlaubte Soldat Hans **Lett**, sich aus seiner Gemeinde heimlich entfernt hat, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden andurch requirirt, den genannten Inquisiten, beurlaubten Soldaten Hans Lett im Betretungsfall diesem Landgericht arrestlich zustellen zu lassen. Nr. 638. 3

Fellin, den 15. Mai 1870.

Da der hieselbst wegen Diebstahl in Untersuchung stehende Arrohofsche Bauerjunge Jaan **Ollberg** sich der über ihn verhängten polizeilichen Aufsicht seiner Gemeinde heimlich entzogen und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden andurch sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ersucht, den genannten Inquisiten Jaan Ollberg im Betreffungsfall diesem Landgerichte arrestlich zustellen zu lassen. Nr. 803. 2

Fellin, den 12. Mai 1870.

Demnach der wegen Diebstahl hieselbst in Untersuchung stehende aus Neu-Oberpahlen stammende beurlauble Soldat Karl **Reimann** sich der über ihn verhängten polizeilichen Aufsicht seiner Gemeinde entzogen hat, als werden die Land und Stadtpolizeibehörden hierdurch ersucht, den genannten Inquisiten Karl Reimann im Betreffungsfall diesem Pernauschen Landgericht arrestlich einzusenden.

Fellin, den 12. Mai 1870. Nr. 803. 2

Kad tas Zehsu kreises, Behrsaunes basnizas draudses, Grossdohnes krohna muischas pagasta lohzeklis, Pehters Sirniht, kamehr no 1. Oktober 1868 g. bes passes no sawa pagasta irr, bes kahdas sinnas paudis, un tadehl nu jau 2 gaddi sawas krohna un pagasta nodohschanas parahdâ palizzis, tad zaur scho wissas zeenija aas pilsehtu, muischu un pagastu polizijas itt paewigi teek luhgtas pehz ta Pehtera Sirniht, taujaht un kad to atrohd, bes atrauschanas ka arrestantu sanemt un schai pagasta waldischanai peesuhtiht. Minehts Pehters Sirniht irr 30 gaddu wezs, 2 arsch. un 6 wersch. garsch, er tumsch pellekeem matteem, pelletahm azzim un saulu gihmi; — Winna seewa Trihne wahrdâ. Nr. 121. 3

Grossdohné, tai 18. Mai 1870.

No sabeedrotas Plahter un Lakstenes walsts waldischanas (Rigas kreise Madaleenes draudsé) teek wisseem kam to waijag sinnaht, par wehrâ likschanu sludinahts, ka katris kas ar scho waldischanu kahdas rakstu jeb naudas isdarrischanas gaddaas, tiks katrâ mehnesi tikkai 1. un 15. deenâ Plahter muischâ peenemts; ja minnehtas deenas kahdreis swehdeenâs jeb kahdôs swetkohs eekristu, tad tahs deenas saputzeschana notiks pirmajâ darba deena pehz tam.

Pee teem termineem, kurrus minnehta waldischana pehzak pehz waijadsibas israksstihs, — naw schih sludi naschanu wehrâ jaleek.

Plahtermuischâ, tanni 18. April 1870. 1

Прокламы. Proclama

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der Kinder des am 2. März d. J. verstorbenen weiland Hofgerichts Archivaren, Titulair Raths und Ritters Peter Daniel **Reyher**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und in specie an die dazu gehörigen, allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der großen Alexander- und Schmiede-Straße sub Polizei Nrs. 255, 296 und 369 belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i spätestens bis zum 12. Juni 1871 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Hofgerichts-Archivaren, Titulair Raths und Ritters Peter Daniel Reyher und in specie an die dazu gehörigen obbezeichneten, allhier in der St. Petersburger Vorstadt belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner des weiland Hofgerichts Archivaren, Titulair-Raths und Ritters Peter Daniel Reyher, so wie diejenigen, welche zu diesem Nachlaße gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nicht anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Nr. 1782. 2

Riga, Schloß den 28. April 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr A. von Knieriem, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Muremoise**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Muremoise ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Muremoise bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, und welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Muremoise ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen

1. Wetz Purmattul, 30 Thlr. 14 Gr. groß, auf den Bauer Peter Sollmann für den Preis von 4800 Rbl. S.
2. Ballod, 23 Thlr. 34 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Graumann für den Preis von 4300 Rbl.
3. Burksch, 44 Thlr. 57 Gr. groß, auf den Bauer Peter Schmidt für den Preis von 6500 Rbl.
4. Kalatz, 46 Thlr. 9 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Weidenbaum für den Preis von 7500 Rbl. S.
5. Laggat, 33 Thlr. 44 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Seetingsohn für den Preis von 5000 R.
6. Irbith, 30 Thlr. 70 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Seetingsohn für den Preis von 5500 R.
7. Sillemattul, 45 Thlr. 6 Gr. groß, auf den Bauer Dahwe Rodeew für den Preis von 6750 Rbl. S.
8. Wetz Pawahr, 44 Thlr. 31 Gr groß, auf den Bauer Mahrz Pawahr für den Preis von 7700 Rbl. S.
9. Raggain, 28 Thlr. 31 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Sukkur für den Preis von 5000 Rbl. S.

10. Jaun Bersemneek, 12 Thlr. 4 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Kalnin für den Preis von 4100 Rbl. S. Nr. 357. 2

Wolmar, den 30. März 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Geheimrath Paul Graf Fersen, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Karrishof-Ippik**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Leies Lange, 29 Thr. groß, den Bauern Jakob und Adam Buille für den Preis von 6525 Rbl. S.
2. Kaln Lange, 29 Thlr. groß, dem Bauer Peter Lesk für den Preis von 6525 Rbl. S.

Wolmar, den 12. März 1870. Nr. 322. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Oscar von Löwis of Menar als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kudling** hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde Palmehn groß 56 Thlr. $65^{59}/_{112}$ Gr. nebst zwei demselben zugetheilten Hofeswaldstücken von 58 Loofstellen 15 Kappen und 10 Loofstellen 5 Kappen an die Kudlingschen Bauern Ansch und Jacob Brehmann für den Preis von 6422 Rbl. 25 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf- resp. Verkaufscontracte übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde nebst den obenerwähnten beiden Hofeswaldstücken mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kudling ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Kudlingschen Palmehn-Gesinde nebst den beiden Hofeswaldstücken bei diesem Kreisgericht ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 1054. 1

So geschehen Wenden den 21. März 1870.

Kad tahs mantas ta Umurgas draudsê, Roperbeck Kalwe mahjas faimneeka Ahdam Kabbul parahdu dehl, taggad Okziona pahrdohtas, tad teek zaur scho wissi winna parahdneeki un parahdu prasstitaji usaizinati treju mehneschu laikâ, tas irr lihds 8. Juli f. g. pee schahs walsts-teesas peeteiktees, jo wehlaki ne weenu wairs neņems, bet ar parahdu flehpejeem pehz likkuma isdarrihs. Nr. 10.

Roperbeck walsts teesâ, taî 8. April 1870. 1

Торги. Torge.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ для осушенія сѣнокоса Тамурге въ имѣніи маломъ Юнгфернгофѣ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисія городской кассы 19., 22. и 26. числъ сего Мая мѣсяца въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся. 1

Г. Рига ратгаузъ, Мая 13. дня 1870 г. № 751.

Diejenigen, welche die zur Entwässerung des kl. Jungfernhofschen Tamurge-Heuschlages projectirten Graben-Arbeiten übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, an den dieserhalb auf den 19., 22. und 26. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags im Locale des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii sich einzufinden und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren, zuvor aber zeitig die betreffenden Bedingungen einzusehen.

Riga-Rathhaus, den 13. Mai 1870. Nr. 751. 1

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ объявляетъ, что въ присутствіи его 8. Іюня сего года будетъ производиться торгъ, а 12. Іюня переторжка на отдачу снятія травъ настоящаго года съ Митавскихъ замковскихъ луговъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или присдать за себя уполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ.

Письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендпаго платежа въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. т. X ч. I (изд. 1857 г.) принимаются до 12 часовъ утра. Подробныя арендныя условія могутъ быть разсматриваемы въ Управленіи во всѣ присутственные дни. 2

Г. Рига, Мая 13. дня 1870 г. № 1989.

Die Baltische Domainen-Verwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei derselben zum Abernten des Heues von den Mitauschen Schloßwiesen am 8. und 12. Juni d. J. Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden. Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X Thl. I (Ausgabe von 1857) zu beachten sind, werden angenommen bis 12 Uhr Mittags.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei der Domainen-Verwaltung eingesehen werden.

Riga, den 13. Mai 1870. Nr. 1989. 2

Въ Комитетѣ Рижскаго военнаго госпиталя назначены торгъ 5. и переторжка 9. ч. Іюня мѣсяца 1870 года на отдачу въ аренду казенныхъ госпитальныхъ луговъ въ теченіи шести лѣтъ; — желающіе принять на себя луга эти въ аренду, благоволятъ явиться въ означенный Комитетъ къ упомянутому времени. Условія на какихъ имѣютъ быть отданы въ аренду луга, можно видѣть въ Госпитальномъ Комитетѣ ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней.

№ 1214. 2

Der Comité des Rigaschen Militair-Hospitals macht bekannt, daß zur Verpachtung der Krons-Hospitalheuschläge auf 6 Jahre am 5. und 9. Juni c. bei demselben Torge werden abgehalten werden, zu welchen Liebhaber aufgefordert werden bei dem genannten Comité sich zu melden, woselbst auch die Bedingungen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden können. Nr. 1214. 2

Отъ Рижской Таможни вызываются желающіе принять на себя постройку казеннаго кордоннаго дома 1. роты Лифляндской бригады пограничной стражи на посту Ундва по смѣтѣ и кондиціямъ, явиться въ сію Таможню, съ надлежащими залогами на торгъ 8., а на переторжку 12. Іюня с. г. По смѣтѣ исчислено на эти работы 1117 руб. $47\frac{1}{2}$ коп. № 1464. 1

Vom Rigaschen Zollamte werden Diejenigen aufgefordert, welche den Neubau, nach dem Kostenanschlage und Bedingungen, eines Cordonhauses auf dem Grenzwache-Posten **Undwa**, in der Livländischen Brigade übernehmen wollen, zum Torg am 8. und zum Peretorg am 12. Juni d. J. in dem Rigaschen Zollamte mit gehörigen Unterpfändern sich einzufinden. Laut Kostenanschlag sind diese Arbeiten auf 1117 Rbl. $47\frac{1}{2}$ Kop. berechnet.

Nr. 1464. 1

Auf Requisition Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts d. d. 18. März c. Nr. 1189 bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht in Concurssachen des Schuhmachers Johann **Limberg** hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, daß das im Rujenschen Hakelwerke an der Würkenschen Straße auf dem Erbgrundzinsplatze Nr. 9 belegene, dem besagten Johann Limberg gehörige, hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und demselben zustehenden Erbgrundzinsrechte an eine Sechstheilsstätte des Rujen-Torneyschen Erbgrundzinsplatzes Nr. IX zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden soll und zwar dergestalt, daß das genannte Wohnhaus sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts zunächst am 9. Juni c. 10 Uhr Vormittags, sodann zum zweiten Ausbot am 10. Juni c. 10 Uhr Vormittags und falls auf einen Peretorg noch angetragen werden sollte, am nächstfolgenden Tage meistbietlich versteigert werden soll.

Wolmar, den 21. April 1870. Nr. 380. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das ehemalige Wernersche, gegenwärtig zur Concursmasse des Kaufmanns Friedrich **Thomann** gehörige, allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 107a belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 9. Juni 1870 anberaumten ersten, so wie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat Rathhaus, am 4. April 1870.

Nr. 445. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse des Dörptschen Kaufmanns und Buchhändlers **E. J. Karow** gehörige, allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 32 belegene steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 12. Juni d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat, Rathhaus am 16. März 1870.

Nr. 368. 2

Отъ Полоцкаго уѣзднаго суда объявляется, что въ присутствіи его 3. и 4. Іюня сего 1870 года будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу описанныхъ у Лепельскаго мѣщанина Мовши Гофеншефера двухъ каменныхъ одно-этажныхъ домовъ на удовлетвореніе казенной недоимки 12491 руб., числящейся на неисправномъ подрядчикѣ С.-Петербургскомъ купцѣ Бѣшкинѣ; кромѣ сего назначенныхъ домахъ Гофеншефера числится по Городской Думѣ налоговой недоимки 30 руб. 90 коп. описанное имущество оцѣнено въ 980 руб. — Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ Уѣзный Судъ со дня торга гдѣ будутъ предъявлены имъ бумаги къ описи относящіяся. № 1864. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Der Hopfenbau und sein Product.

(Schluß.)

Beim Trocknen dürfen die Zapfen höchstens zwei Zoll hoch geschüttet werden. Man wendet sie dabei täglich einige Male vorsichtig mit der Harke und sucht in dem Trockenraume stets einen Luftzug zu erhalten; werden sie trockner, so schüttet man sie etwas höher.

Sind sie endlich so weit trocken, daß die Schuppen wie Papier beim Umharken rauschen und die Stiele leicht abbrechen, so setzt man sie in größere konische Haufen zusammen, damit sie etwas schwitzen und nicht so leicht beim Einpacken zerbrechen (auch wohl etwas schwerer sind).

Bei ausgebreitetem Hopfenbau bedient man sich eigens construirter Gerüste zum Trocknen des Hopfens, die man indessen bei kleineren Anlagen ganz gut entbehren kann.

In England soll man den Hopfen sogar in besondern Oefen trocknen.

Den Hopfen packt man nun in die bekannten Säcke von grober Leinwand und sucht ihn da recht fest zu treten, was zu seiner guten Conservirung beiträgt. Wo der Hopfenbau in großem Maßstabe betrieben wird, preßt man ihn mittelst hydraulischer Pressen beim Verpacken sehr stark zusammen, welche vorzügliche Methode sich leider wegen der großen Kosten, die die Anschaffung solcher Pressen verursachen, nicht in größern Kreisen verbreiten kann.

Man kann annehmen, daß der Hopfen in 6 Jahren drei schlechte, zwei mittlere und eine gute Ernte liefert.

Was die Hopfenpflanze anbelangt, an der man die Ranken etwa 2—3 Fuß lang stehen ließ, um Saftverlust zu verhindern, so macht man in letztere zu gleichem Zwecke auch bisweilen einen Knoten.

Für unser Klima empfiehlt es sich außerordentlich, auf jede Pflanze im Spätherbst etwas Stalldünger zu werfen, um der Pflanze einigen Schutz gegen den strengen Winter zu gewähren.

Der Hopfen hat eine Menge Krankheiten. und Feinde, die besonders da zu finden sind, wo sein Anbau verbreitet ist.

Er wird vom sogenannten Brande und vom Schimmel überfallen, leidet ferner am. Wurzelkrebse, Honig- und Mehlthau und am schwarzen Roste; alles Krankheiten, deren Grundursache entweder in pflanzlichen und thierischen Parasyten zu suchen ist, oder aber die von der schlechten Witterung veranlaßt werden. Nächstdem wird der Hopfen auch durch verschiedene Insecten stark beeinträchtigt, unter welchen namentlich die Raupe des Hopfenspinners, Bombyx humuli, zu nennen ist, welche durch Anfressen der Wurzeln oft großen Schaden verursacht.

Dann sind als Feinde der Hopfenpflanze noch die Maikäferlarve, Erdflöhe und Blattläuse zu nennen.

Verweilen wir noch einige Augenblicke bei der Beurtheilung des Hopfens als Handelsproduct. Wir beurtheilen den Hopfen nach seinem Aussehen, seinem Geruche und dem Gefühle durch die Hand.

Vom besten Hopfen verlangt man eine möglichst helle Farbe, einen sehr aromatischen Geruch und giebt zwischen mehreren Hopfenproben derjenigen den Vorzug, die bei gleich gutem Aussehen und Geruche sich am klebrigsten anfühlt.

Der unreif abgeerntete Hopfen ist leicht an seiner lebhaft grünen Farbe zu erkennen; wenn man sich aber bemüht hat, dieselbe durch Schwefeln zu bleichen, was in neuerer Zeit nicht selten geschieht, so kann man durch die Farbe allein sehr leicht getäuscht werden. Auch stangenrother, d. h. überreifer Hopfen wird durch Schwefel gebleicht, um besser zu erscheinen als er ist. Indessen findet man bei eingehender Beobachtung, daß der Hopfen etwas vom Schwefelgeruche zurückbehalten hat und erkennt hierdurch die Täuschung.

Wenn der Hopfen ein Jahr alt ist, so sieht man ihn für alt an, weil dann ein großer Theil des Lupulins verflüchtigt ist.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß man in neuerer Zeit dem Lupulin den so lange zugestandenen Ruhm, das Bier ganz allein durch seine Anwendung vor der sauern Gährung zu bewahren, streitig mache und behauptet, daß der Hopfen in dieser Beziehung viel entbehrlicher sei als man glaube. Auch in anderer Beziehung sucht man dem Lupulin seinen harmlosen Character als Aroma des Bieres zu rauben, indem man gefunden haben will, daß die Wirkungen des Lupulins auf den Organismus nicht immer die besten seien. Direct in das Blut gebracht, sollen kleine Quantitäten Lupulin schon genügen, um tödtlich zu wirken. Indessen sind ja Kaffein und Nikotin auch tödtliche Gifte. Da sie aber so langsam wirken, daß Menschen bei ihrem Genusse oft das achtzigste Lebensjahr überschreiten, so werden letztere höchst wahrscheinlich gegen das dritte im Bunde, das Lupulin, trotz aller Warnungen die gleiche Duldsamkeit zeigen, was auch zu billigen ist, wenn seine Wirkungen nicht schneller eintreten als die der beiden andern beargwohnten Stoffe.

Wie Jedem bekannt, bildet der Flachs bis jetzt eigentlich das einzige Handelsgewächs Livlands, während die andern noch in Norddeutschland kultivirten, wie Raps und Rübsen schon nicht mehr gedeihen, was der hiesigen Landwirthschaft nicht wenig zum Nachtheile gereicht.

Hopfen findet aber bei uns sein gutes Fortkommen, und es ist lediglich unsere Schuld, wenn er bis jetzt so wenig Verbreitung und Bedeutung für unsere Landwirthschaft gewonnen hat.

Sind die klimatischen Verhältnisse auch nicht dazu angethan, ein feines Product zu liefern, so zeigen uns doch Anbauversuche im Kleinen, daß der hier wachsende Hopfen für ein gewöhnliches Bier recht ausreichend ist und sich bei zweckmäßiger Wahl der Hopfensorte und gehöriger Aufmerksamkeit beim Anbau noch bedeutend verbessern lassen wird. Bei dem immer mehr wachsenden Bierkonsum ist das aber eine Frage von Bedeutung, denn jetzt gehen bedeutende Geldsummen ins Ausland, die wir, wenn wir selbst einen guten Mittelhopfen lieferten, in unsere eigene Tasche stecken könnten.

Mögen deshalb vorstehende Bemerkungen über den Anbau der Hopfenpflanze dazu beitragen, dem Hopfenbau mehr Freunde zuzuführen, als er bisher bei uns aufweisen konnte.

B. B.

Die Sperlinge in Nordamerika.

Wenn unsere Spatzen wüßten, wie viel in Amerika über sie geredet und geschrieben wird, während man bei uns höchstens Notiz von ihnen nimmt, um über sie zu schimpfen, sie würden wahrhaft hochmüthig. Im Osten ist große Nachfrage nach ihnen und man kann in den Tagesblättern ganze Spalten über ihre Geschichte, Charactereigenthümlichkeiten, Zucht, Lebensweise rc. lesen und erhält die genauesten Anweisungen, wie man sie zu behandeln und zu füttern hat. Viele Besitzer von Farmen und Landgütern haben sich im verflossenen Sommer mit Sperlingen versehen und für dieselben recht artige Preise bezahlt. Nachdem man sie aber hatte in den Gärten fliegen lassen, nahmen sie sich gewöhnlich die Freiheit, ihren Flug dahin zu wenden, wo es ihnen am besten paßte. Und sie wurden nie wieder gesehen. — In der „Evening-Post" führt ein Gutsbesitzer schrecklich Klage über die undankbaren Spatzen, die er mit 5 Dollars per Paar bezahlt haben will, die er aber, trotzdem man ihnen reichlich Futter und Wasser auftischte, nicht ganz eine Stunde bei ihm aushielten. Er sagte zum Schlusse: „Wenn ich in den Zeitungen so Vieles über die Vortheile lese, welche die Sperlinge gewähren, verfalle ich in betrübtes Nachdenken und um meinen Mund spielt ein grimmiges Lächeln." Die Unterschrift lautet: Ein Mann ohne Sperlinge.

(Nach d. Frdsr. Bl.)

Verschiedenes.

Phosphorsaurer Kalk (Knochenerde) zum Füttern Dr. Neßler räth den Bewohnern des Schwarzwaldes, dann aber auch den meisten andern Landwirthen, jedem Stück Vieh täglich etwa 2 Eßlöffel voll phosphorsauren Kalks zu geben. Die Ausgaben sind nicht sehr erheblich, 2 Löffel voll sind etwa 2 Loth; man braucht also für ein Stück Vieh etwa ¼ Ctr. oder etwa für 1 bis 1¼ Fl. im Jahr. Dabei ist auch zu bedenken, daß diese Ausgaben nicht allein als Kosten für die Viehhaltung zu berechnen sind. Entweder die Thiere brauchen den gereichten phosphorsauren Kalk zum Aufbau ihrer Knochen, dann ist es jedenfalls gut, daß man denselben dem Futter zugesetzt hat, oder sie brauchen ihn nicht, oder nur theilweise, dann kommt die ganze Menge, die nicht vom Thierkörper verwendet wird, dem Dünger zu gut. Man wendet ja ohne dieß, besonders auf jenen an Phosphorsäure (Knochenbestandtheilen) armen Böden mit größtem Vortheil phosphorsauren Kalk wie gedämpftes Knochenmehl und Superphosphat an. Am billigsten und am besten vertheilt im Stalldünger erhält man die Phosphorsäure eben durch Füttern von phosphorsaurem Kalk; dieser kostet nicht mehr als das Knochenmehl; der Superphosphat enthält aber mehr als zweimal so viel Phosphorsäure. (Fortschritt.)

Erkennung der künstlichen Färbung der Weine. Diese geschieht nach Dr. Facen dadurch, daß man 50 Gramm Wein auf 50 Gramm gepulvertes Mangansuperoxyd (Braunstein) gießt, ¼ Stunde lang umschüttelt und dann filtrirt. Ist das Filtrat klar und hell, so ist der Wein nicht künstlich gefärbt; im anderen Falle ist es mehr oder weniger dunkel gefärbt.

(Fortschritt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Von dem Kaiserlichen VI. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Sitz dieser Behörde sich vom 22. Mai a. c. ab in **Vocard** (bei Helmet, Kirchspiel Helmet, Adresse über Fellin) befinden wird.

Kirchspielsrichter **A. v. Sivers.** 2

Von der Administration der Domkirche wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber **Möller,** in seiner Wohnung, Domsgang, neben dem Stadt-Consistorium **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für	eine	große steinerne	Bude	20	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„	„	kleine	„	26	„	„	„
für	eine	große hölzerne	Bude	17	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„	„	mittlere	„	19	„	„	„
„	„	kleine	„	20	„	„	„
„	„	kleinste	„	23	„	„	„

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der zum Gute Rauden verzeichneten Anna Petersohn d. d. 22. März 1869 Nr. 3067, giltig bis zum 27. Januar 1870.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 23. Мая 1870 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)